

ANLAGE 1

<p style="text-align: center;">Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister, der Verbandsgemeinde Freinsheim, vertreten durch den Bürgermeister und der Tierhilfe Bad Dürkheim-Verbandsgemeinde Freinsheim e.V., nachstehend Tierhilfe genannt, vertreten durch die 1. Vorsitzende, Judith Räch, wohnhaft in 67098 Bad Dürkheim, Oberes Gaistal 3, wird folgende Vereinbarung getroffen:</p>	<p style="text-align: center;">Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister, der Verbandsgemeinde Freinsheim, vertreten durch den Bürgermeister und der Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V., Martin Butzer-Str. 29, 67098 Bad Dürkheim, nachstehend Tiernotinsel genannt, vertreten durch den Vorstand</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Vereinbarung</p> <p>Diese Vereinbarung regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fund- und Beschlagnahmetieren sowie herrenlosen Tieren in den Gemarkungen Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim. Zu den Beschlagnahmetieren zählen auch die gefährlichen Hunde nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde Rheinland-Pfalz sowie andere gefährliche, auch exotische Tiere.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Vereinbarung</p> <p>Diese Vereinbarung regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fund- Sicherstellungs- und Beschlagnahmetieren sowie herrenlosen Tieren in der Gemarkung Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim. Zu den Beschlagnahmetieren zählen auch die gefährlichen Hunde nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde Rheinland-Pfalz sowie andere gefährliche, auch exotische Tiere.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Fundtiere sind Tiere, die auf dem Gebiet der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim aufgefunden werden. Beschlagnahmetiere sind Tiere, die dem Verantwortlichen durch hoheitliche Maßnahmen entzogen werden. Herrenlose Tiere sind Tiere, die keinen mutmaßlichen Eigentümer haben oder hatten, jedoch aufgrund einer Verletzung oder aus einem anderen tierschutzrechtlich relevanten Grund verwahrt werden müssen. Gefährliche Hunde sind solche im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde Rheinland-Pfalz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Fundtiere sind Tiere, die auf dem Gebiet der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim aufgefunden werden. Sicherstellungs- und Beschlagnahmetiere sind Tiere, die dem Verantwortlichen durch hoheitliche Maßnahmen entzogen werden. Herrenlose Tiere sind Tiere, die keinen mutmaßlichen Eigentümer haben oder hatten, jedoch aufgrund einer Verletzung oder aus einem anderen tierschutzrechtlich relevanten Grund verwahrt werden müssen. Gefährliche Hunde sind solche im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde Rheinland-Pfalz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Pflichten der Tierhilfe</p> <p>Die Tierhilfe verpflichtet sich, Fund- und Beschlagnahmetiere sowie, soweit erforderlich, herrenlose Tiere artgerecht unterzubringen, zu pflegen und bis auf Weitervermittlung zu verwahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Pflichten der Tiernotinsel</p> <p>Die Tiernotinsel verpflichtet sich, Fund-, Sicherstellungs- und Beschlagnahmetiere sowie, soweit erforderlich, herrenlose Tiere artgerecht unterzubringen, zu pflegen und bis auf Weitervermittlung zu verwahren.</p>

Die Tierhilfe veranlasst - soweit tiermedizinisch notwendig - die tierärztliche Eingangsuntersuchung, erforderliche Impfungen oder sonstige Behandlungen.

Die Tierhilfe verpflichtet sich bei Fundtieren, jederzeit ein Tier an die Stadt Bad Dürkheim oder die Verbandsgemeinde Freinsheim herauszugeben.

Die Tierhilfe verpflichtet sich, die im § 2 genannten Tiere zeitnah abzuholen. Dazu kann sie sich eines geeigneten Dritten bedienen.

Sollte eine vorübergehende Unterbringung eines Hundes erforderlich werden, bedient sich die Tierhilfe des vorhandenen Zwingers beim Baubetriebshof der Stadt Bad Dürkheim oder nutzt ggf. andere geeignete Einrichtungen.

Die **Tiernotinsel** veranlasst - soweit tiermedizinisch notwendig - die tierärztliche Eingangsuntersuchung, erforderliche Impfungen oder sonstige Behandlungen.

Die **Tiernotinsel** verpflichtet sich bei Fundtieren, jederzeit ein Tier an die Stadt Bad Dürkheim oder die Verbandsgemeinde Freinsheim herauszugeben.

Die **Tiernotinsel** verpflichtet sich, die im § 2 genannten Tiere zeitnah abzuholen. Dazu kann sie sich eines geeigneten Dritten bedienen.

Sollte eine vorübergehende Unterbringung eines Hundes erforderlich werden, bedient sich die **Tiernotinsel** des vorhandenen Zwingers beim Baubetriebshof der Stadt Bad Dürkheim oder nutzt ggf. andere geeignete Einrichtungen.

Die Tiernotinsel stellt sicher, dass diese jederzeit im Besitz der erforderlichen Erlaubnis nach § 11 TierSchG ist.

§ 4 Dokumentation

Die Tierhilfe führt ein Tagebuch.

Dieses enthält folgende Angaben:

- 1 Aufnahmedatum des Tieres
- 2 Namen und Adresse des Finders
- 3 Aufnahmegrund
- 4 bei Fundtieren Verzichtserklärung des Finders, soweit der Finder verzichtet
- 5 Fundort
- 6 Beschreibung des Tieres
- 7 Besondere Vorkommnisse während der Verwahrung
- 8 Abgabedatum
- 9 Abgabegrund
- 10 Rückgabe an den Eigentümer unter Mitteilung der abgelaufenen Aufwendungen
- 11 Name und Adresse des neuen Eigentümers bei Vermittlungen
- 12 Zahl der Verweiltage bei der Tierhilfe bzw. bei der Pflegestelle

Die Tierhilfe verpflichtet sich, den Vertragspartnern monatlich Kopien aus dem Tagebuch zu übermitteln.

§ 4 Dokumentation

Die Tiernotinsel führt ein Tagebuch und verfasst über jeden Einsatz/jede Unterbringung einen Einsatzbericht.

Folgende Angaben sind zu dokumentieren:

- 1 Aufnahmedatum des Tieres
- 2 Namen und Adresse des Finders
- 3 Aufnahmegrund
- 4 bei Fundtieren Verzichtserklärung des Finders, soweit der Finder verzichtet
- 5 Fundort
- 6 Beschreibung des Tieres
- 7 Besondere Vorkommnisse während der Verwahrung
- 8 Abgabedatum
- 9 Abgabegrund
- 10 Rückgabe an den Eigentümer unter Mitteilung der abgelaufenen Aufwendungen

11 Name und Adresse des Tierhalters

- 12 Name und Adresse des neuen Eigentümers bei Vermittlungen
- 12 Zahl der Verweiltage bei der **Tiernotinsel** bzw. bei der Pflegestelle

Die Tiernotinsel verpflichtet sich, den Vertragspartnern **die Einsatzberichte eines Monats bis zum Ablauf des darauffolgenden Monats zu übermitteln.**

§ 5 Entgelt

Die Tierhilfe erhält von den Vertragspartnern Ersatz für die aus ihren Pflichten nach § 3 erwachsenen Aufwendungen.

Als Vorauszahlung zum Ersatz dieser Aufwendungen, insbesondere zur Abgeltung der Kosten für die tierärztliche Behandlung, für Futter und Pflegemittel, erhält die Tierhilfe:

- a) von der Stadt Bad Dürkheim vierteljährlich eine Pauschale von 3.000 Euro,
- b) von der Verbandsgemeinde Freinsheim vierteljährlich eine Pauschale von 1.500 Euro.

Die Tierhilfe erstattet bis Ende Januar des Folgejahres Bericht über die Verwendung der Pauschbeträge und rechnet mit den Vereinbarungspartnern nach tatsächlichen Kosten ab.

§ 5 Entgelt

Die Tiernotinsel erhält von den Vertragspartnern Ersatz für die aus ihren Pflichten nach § 3 erwachsenen Aufwendungen.

Diese werden zur Abgeltung der Kosten für die tierärztliche Behandlung für Futter und Pflegemittel pauschal wie folgt festgesetzt:

- a) von der Stadt Bad Dürkheim vierteljährlich eine Pauschale von **2.250 Euro**,
- b) von der Verbandsgemeinde Freinsheim vierteljährlich eine Pauschale von **1.350 Euro**.

entfällt.

§ 6 Eigentumsübergang

Soweit die Vereinbarungspartner gemäß § 976 BGB oder anderer Rechtsvorschriften das Eigentum an dem Fund- oder Beschlagnahmetier erwerben, wird das Eigentumsrecht unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 an die Tierhilfe übertragen.

§ 6 Eigentumsübergang

Soweit die Vereinbarungspartner gemäß § 976 BGB oder anderer Rechtsvorschriften das Eigentum an dem Fund- oder Beschlagnahmetier erwerben, wird das Eigentumsrecht unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 an die **Tiernotinsel** übertragen.

§ 7 Gefährliche Hunde

Die Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Freinsheim sind unverzüglich über die Aufnahme eines gefährlichen Hundes zu unterrichten.

Bei der Verwahrung und im Umgang mit gefährlichen Hunden sind die Bestimmungen des Landeshundegesetzes zu beachten.

Gefährliche Hunde werden nach Maßgabe des § 3 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde zunächst in ein Tierheim verbracht, mit dem die Tierhilfe zusammenarbeitet.

Soweit erforderlich, bedient sich die Tierhilfe dazu sachkundiger Personen.

Die Unterbringungskosten für gefährliche Hunde werden von der Tierhilfe direkt mit dem Tierheim abgerechnet.

Zuvor hat der neue Eigentümer die erforderliche Erlaubnis nach dem Landeshundegesetz Rheinland-Pfalz zu beantragen (§ 3 Absatz 1 LHundG)

§ 7 Gefährliche Hunde

Die Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Freinsheim sind unverzüglich über die Aufnahme eines gefährlichen Hundes zu unterrichten.

Bei der Verwahrung und im Umgang mit gefährlichen Hunden sind die Bestimmungen des Landeshundegesetzes zu beachten.

Gefährliche Hunde werden nach Maßgabe des § 3 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde **auf Kosten der Tiernotinsel** zunächst in ein Tierheim verbracht, **mit dem diese zusammenarbeitet.**

Soweit erforderlich, bedient sich die **Tiernotinsel** dazu sachkundiger Personen.

Die Unterbringungskosten für gefährliche Hunde werden von der **Tiernotinsel** direkt mit dem Tierheim abgerechnet.

Vor der Abgabe an einen neuen Eigentümer hat dieser die erforderliche Erlaubnis nach dem Landeshundegesetz Rheinland-Pfalz zu beantragen (§ 3 Absatz 1 LHundG)

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen.

Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen.

§ 9 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und läuft bis 31. Dezember 2013. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Bad Dürkheim, 12. Dezember 2012

Stadt Bad Dürkheim, Wolfgang Lutz, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Freinsheim, Wolfgang Quante, Bürgermeister
Judith Räch, 1. Vorsitzende Tierhilfe

§ 9 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und läuft bis 31. Dezember 2021. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird.

Die Erklärung der Kündigung steht jedem Vertragspartner gesondert zu. Im Falle der Kündigung durch den Vertragspartner Stadt Bad Dürkheim oder Verbandsgemeinde Freinsheim, wird der Vertrag durch den jeweils anderen mit der Tiernotinsel fortgeführt, sofern dieser oder die Tiernotinsel selbst nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme der Kündigung gleichfalls kündigt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Bad Dürkheim, den

Stadt Bad Dürkheim, Christoph Glogger, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Freinsheim, Jürgen Oberholz, Bürgermeister
Heike Bähr, 1. Vorsitzende Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.
Marcus Nachbauer, 2. Vorsitzender Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.